

SATZUNG DES BERLINER SPORT-CLUB e.V.

§1

Name, Clubfarben und Emblem, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

BERLINER SPORT-CLUB e.V.

1. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb. Sein Emblem ist der Kurbrandenburgische Adler auf runder Scheibe.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nr. 3954 Nz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, die ideelle Förderung der Werte des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere die sportliche Betreuung der Jugend und die soziale und kulturelle Integrierung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Badminton, Basketball, Handball, Fußball, Hockey, Kickboxen, Leichtathletik, Rugby, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Ausgleichssport, und Gymnastik. Der Verein organisiert den Trainingsbetrieb und führt Wettkämpfe aus.
2. Der Verein erstrebt die Verbesserung der Voraussetzungen für eine sportliche Betätigung aller Bürger und Bürgerinnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins (§6) können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) volljährige Personen
 - b) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Förderer (natürliche Personen)
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der für Minderjährige von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen ist, entscheidet das Präsidium oder dessen Beauftragte.
3. Vor Annahme eines Antrages muss der Abteilungsvorsitzende zustimmen.
4. Vor Ablehnung des Antrages ist der Abteilungsvorstand zu hören.
5. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung des Antrages bekanntzugeben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Maßgebend hierfür ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle. Austrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vormundes. In Sonderabteilungen (Sport und Kitas) ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Die Streichung darf erst nach Anhörung der Abteilung beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied und der Abteilung mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Schiedskommission des Vereins aus dem Verein ausge-

geschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Schiedskommission zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Schiedskommission steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Schiedskommission eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Schiedskommission unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, diese dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. Bis zur Entscheidung über die Berufung darf das Mitglied nur mit Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Abteilungsvorstandes am sportlichen und gesellschaftlichen Leben des Vereins teilnehmen.
7. Weitere Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung von Vereinsämtern auf Zeit oder Dauer
 - d) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an allen Veranstaltungen des Clubs
8. Diese Ordnungsmaßnahmen sind vom Präsidium gegen ein Mitglied bei der Schiedskommission dann zu beantragen, wenn ein Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen vorliegt, der einen Ausschluss nicht rechtfertigt. Gegen den Beschluss der Schiedskommission, mit dem eine der obigen Ordnungsmaßnahmen zu a) und b) beschlossen werden, gibt es kein Rechtsmittel. Ordnungsmaßnahmen zu c) und d) und Ausschluss können mit der Berufung beim Ältestenrat angefochten werden.
9. Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig.

§5

Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden ein Grundbeitrag, ein Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen erhoben.
2. Der Grundbeitrag sowie die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen für den Gesamtclub werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Umlagen dürfen das Zweifache des Grundbeitrages nicht übersteigen. Der Abteilungsbeitrag sowie die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen für die Abteilung werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Die Umlagen dürfen das Zweifache des Abteilungsbeitrages nicht übersteigen.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind von der Beitragspflicht befreit
4. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die am 01.01. fällig werden und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen sind. Die Beiträge werden in der Regel im Einzugsverfahren erhoben. Im Einzugsverfahren ist eine monatliche Zahlung möglich.
„Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß abgebucht werden kann. Wenn eine Abbu-

chung zurück überwiesen wird, ist das Mitglied verpflichtet, den verlangten Beitrag sowie zusätzlich die angefallenen Gebühren der Rücküberweisung zu zahlen.

5. Sollte ein Mitglied von einer Abteilung zu einer anderen übertreten, so ist der in der neuen Abteilung maßgebende Beitrag zuzüglich Aufnahmegebühr der Abteilung und/oder Umlagen ab 01.07. oder 01.01. zu zahlen. Sollte ein Mitglied mehreren Abteilungen angehören, ist für jede Abteilung der dort geltende Abteilungsbeitrag zuzüglich Aufnahmegebühren und Umlagen zu entrichten.
6. In Einzelfällen kann Mitgliedern der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden; hierüber entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden.
7. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Beirats eine Beitragsordnung beschließen
8. Beitragserhöhungen und/oder Umlageverpflichtungen werden immer erst zum darauf folgenden Jahr gültig.
9. Bei nicht pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann das Mitglied nach fruchtloser 1. Mahnung vom Sportbetrieb auf Beschluss des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss vom Sportbetrieb endet, sobald die Zahlung des rückständigen Betrages nachgewiesen wird.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, von dem sportlichen Angebot des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten seiner Abteilung oder seiner Abteilungen Gebrauch zu machen.
11. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung der Abteilung, in der sie als Mitglied geführt werden. Mitglieder zu § 3e) haben kein passives Wahlrecht.
12. Jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung der Abteilung.
13. Jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben passives Wahlrecht zum Delegierten in der Mitgliederversammlung der Abteilung und aktives Wahlrecht in der Delegiertenversammlung.
14. Mitglieder können das aktive und passive Wahlrecht nur ausüben, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
15. Jedes Mitglied hat das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen des Vereins als Zuhörer teilzunehmen.
16. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder werden, soweit nicht in der Satzung vorgesehen, durch eine Jugendordnung geregelt.
17. Jugendliche können mit der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden, wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, in dem sie hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des künftigen Jugendmitglieds die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.
18. Ruhende Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen.
Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) längere Aufenthalte außerhalb Berlins wegen auswärtigen Studiums oder Berufsausbildung
- b) länger andauernde Krankheit bzw. Verletzung

Der schriftliche Antrag mit schlüssiger Begründung wird über die entsprechende Abteilung an das Präsidium gerichtet, das über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet. Dem Antrag sind ggf. der Studenausweis, eine Bestätigung der neuen Arbeitsstelle bzw. das ärztliche Attest beizufügen.

Die Mitgliedschaft kann maximal 5 Jahre ruhen. Mit Ablauf der Frist oder Wegfall der Voraussetzungen erlangt das betroffene Mitglied wieder alle Rechte und Pflichten als Vollmitglied des Berliner-Sport-Clubs. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist der Beitrag als förderndes Mitglied zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat

§7

Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidenten, dem ersten Schatzmeister, dem zweiten Schatzmeister und dem Protokollführer und höchstens darüber hinaus aus dem Hauptsportwart, dem Hauptjugendwart und dem Pressewart. Stellvertretung findet in der vorbezeichneten Reihenfolge statt.
2. Dem geschäftsführenden Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den beiden Schatzmeistern, obliegt die Geschäftsführung des Clubs, während dem Präsidium die Überwachung des Sportbetriebes der Abteilung obliegt.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB wird gebildet aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeistern.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertreten. Der erste und zweite Schatzmeister darf jedoch nur gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

§8

Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, an Versammlungen oder Sitzungen der Abteilungen und der Abteilungsvorstände teilzunehmen.

§ 9

Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt. Werden zwischen regulären Wahlen einzelne Mitglieder nach gewählt, so ist deren Wahl bis zur nächsten regulären Wahl befristet. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt
2. Es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
3. Ist der Posten des Präsidenten gleich aus welchem Grund verwaist, so werden die entsprechenden Aufgaben vom ersten Vizepräsidenten wahrgenommen. Dieser hat die Pflicht, innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

§ 10

Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten oder zweiten Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Im Allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Von den Sitzungen des Präsidiums ist zu Beweis Zwecken ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Abteilungen bzw. dessen Stellvertretern. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in Vereinsangelegenheiten zu beraten. In wichtigen Vereinsangelegenheiten muss das Präsidium die Zustimmung des Beirates einholen. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen.
3. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats gemeinsam mit dem Präsidium stattfinden. Die Sitzung wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich

mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels E-Mail.

4. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, den Beirat einzuberufen.
5. Der Beirat hat spätestens 4 Wochen vor einer Delegiertenversammlung eine Sitzung abzuhalten.
6. Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erscheinenden Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die gemeinsamen Sitzungen von Beirat und Präsidium werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
9. Von den Sitzungen ist zu Beweis Zwecken ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Beiratsvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Zahl der von einer Abteilung zur Delegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten ist nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:
 - 1) 1 Grunddelegierter
 - 2) 10-40 Abteilungsmitglieder = 1 weiterer Delegierter
 - 3) je weitere angefangene 40 Abteilungsmitglieder = 1 Delegierter
2. Maßgebend für die Zahl der von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten ist der Stand am 01.01. des laufenden Jahres. Neuaufnahmen können nur dann berücksichtigt werden, sofern die Aufnahmeanträge bis zum 15.01 des Geschäftsjahres dem Präsidium vorliegen. Die Mitglieder des Präsidiums haben mit Ausnahme des Präsidenten nur dann Stimmrecht, wenn sie auch Delegierte sind.

§ 13

Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Einmal im Jahr hat die ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Sie sollte bis zum 30.9. eines Jahres durchgeführt werden. Der Termin zur Delegiertenversammlung ist bis zum 30. April eines jeden Jahres festzulegen und auch bis zum 30.04. über die Medien Clubzeitung und Internet den Mitgliedern anzuzeigen. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist

von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Delegierte, die eine E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest; sie hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Jahresbericht
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Erteilung von Entlastungen
4. Neuwahl des Präsidiums (wenn Wahlen stattzufinden haben)
5. Wahl des Ältestenrates (wenn Wahlen stattzufinden haben)
6. Neuwahl des turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfers
7. Wahl der Schiedskommission (wenn Wahlen stattzufinden haben)
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 14

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden wenn 10 % der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragen.
3. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Ein Ausschluss von Rundfunk, Presse oder Fernsehen kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen.
4. Die Delegiertenversammlung ist und bleibt beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten zu Beginn der Versammlung anwesend sind, es sei denn, mehr als 50 % der zu Beginn anwesenden Delegierten haben die Versammlung verlassen. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium eine zweite Delegiertenversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins solche von 4/5 erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes:
6. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchstens Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort, Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der gesamte Wortlaut anzugeben.

§ 15

Anträge zur Delegiertenversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Delegiertenversammlung beim Präsidium Anträge zur Delegiertenversammlung stellen.

§ 16

Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
Wird die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt für die erneute Behandlung eines Antrages, über den bereits innerhalb der letzten 12 Monate in einer Delegiertenversammlung abgestimmt wurde, so muss dies von mindestens 49 % der Delegierten verlangt werden.
2. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Ausschüsse

1. Folgende Ausschüsse sind zu wählen:
 - a) die Schiedskommission
 - b) der Ältestenrat
2. Folgende Ausschüsse können gebildet werden:
 - a) der Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - b) der Sportausschuss
 - c) der Jugendausschuss
3. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss besteht aus den Schatzmeistern sowie den Vorsitzenden und den Kassenwarten der Abteilungen. Der Schatzmeister, im Verhinderungsfall der 2. Schatzmeister, ist Vorsitzender des Ausschusses und beruft die Sitzungen im Bedarfsfall ein.
4. Der Sportausschuss besteht aus dem Hauptsportwart, dem Hauptjugendwart und den Sportwarten der Abteilungen. Der Hauptsportwart, im Verhinderungsfall der Hauptjugendwart, ist Vorsitzender des Ausschusses und beruft die Sitzungen im Bedarfsfall ein.
5. Der Jugendausschuss besteht aus dem Hauptjugendwart, den Jugendwarten und den Jugendsprechern der Abteilungen und wird im Bedarfsfall vom Beauftragten einberufen.

6. Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende dieser Schiedskommission sollte über eine juristische Ausbildung verfügen. Diese Schiedskommission wird auf Antrag des Präsidiums bei Vereinsausschluss und Ordnungsmaßnahmen zum § 4a bis 4d tätig.
7. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder der Schiedskommission sein dürfen. Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz gemäß § 4.
8. Die Mitglieder der Schiedskommission und des Ältestenrates werden von der Delegiertenversammlung entsprechend den Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums gewählt. Die Amtsdauer von Schiedskommission und Ältestenrat entspricht der des Präsidiums.
9. Die Ausschüsse mit Ausnahme der Schiedskommission und des Ältestenrates unterstehen dem Präsidium.

§ 18

Kassenprüfer

1. Von der Delegiertenversammlung werden 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt; einer scheidet in den Jahren mit gerader, der andere mit ungerader Zahl aus und wird jeweils durch Neuwahl auf 2 Jahre ersetzt.
2. Sofortige Wiederwahl des Ausscheidenden ist nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

§ 19

Ehrungen

1. Der Verein ehrt nach der Ehrenordnung Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Abteilungen werden auf Vorschlag des Präsidiums oder der Abteilungsvorstände ernannt. Die Wahl erfolgt durch das um den Ältestenrat erweiterte Präsidium mit 2/3 Stimmberechtigten. Es besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens 50 % der amtierenden Mitglieder des Präsidiums und des Ältestenrates anwesend sind. Die Wahl ist geheim.
3. Alle anderen Ehrungen werden vom Präsidium beschlossen.

§ 20

Sportabteilungen und Sportbetrieb

1. Die Sportabteilungen des Clubs sind:
 - a) **Leistungssportabteilung**
 - Badminton
 - Basketball
 - Fußball
 - Handball
 - Hockey
 - Kickboxen

Leichtathletik
Rugby
Schwimmen
Tennis
Tischtennis
Volleyball

b) Breitensportabteilungen

Ausgleichssport
Freizeitsport
Gesundheitssport
Gymnastik
Spiel- und Sport

c) Sonstige Abteilungen

Tradition

d) Sonderabteilungen

Sport in Kitas

2. Eine Sportart wird jeweils nur von einer Abteilung vertreten. Weitere Abteilungen können vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates eingerichtet werden.
3. Die Abteilungsvorstände sollen mindestens aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
4. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Werden mehr Delegierte gewählt, als der Abteilung nach § 12 der Satzung zusteht, richtet sich die Entsendung der Delegierten nach der in der Abteilungsversammlung gewählten Reihenfolge. Eine Weitergabe des Stimmrechts an Dritte ist nur an gewählte Delegierte zulässig.
5. Die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Abteilungsvorstände wird vom Präsidium geprüft und bestätigt.
6. Ist der Posten des Vorsitzenden - gleich aus welchem Grund - verwaist, so werden die entsprechenden Aufgaben vom Stellvertreter oder falls keiner vorhanden, vom Kassenwart wahrgenommen. Darüber hinaus ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen. Auf den übrigen Posten ergänzt sich der Abteilungsvorstand durch Neuwahl, die lediglich vom Vorstand vorgenommen wird.
7. Für die Jahreshauptversammlung der Abteilungen gelten die §§ 9, 13 bis 16 und 18 dieser Satzung entsprechend.
8. Ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
9. Der Sportbetrieb wird von den Vorständen der Abteilungen gemäß den Richtlinien des Präsidiums eigenverantwortlich durchgeführt. Die Vorstände der Abteilungen vertreten den Verein in ihrem jeweiligen Fachverband.

10. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände können sich die Abteilungen eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung wird versagt, wenn sie nicht mit der Satzung des Präsidiums übereinstimmen

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 22

Erfüllungsort

1. Für alle Verpflichtungen der Mitglieder dem Club gegenüber gilt als Erfüllungsort Berlin; dementsprechend ist bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Club das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bzw. das zuständige Landgericht zuständig.

Berlin, den 22.09.2011